

Satzung

„man müsste ateliers hinterlassen können“ *

gemeinnütziger eingetragener Verein

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „man müsste ateliers hinterlassen können“ e.V.
Er hat seinen Sitz in Waldhofstr. 19, 88634 Herdwangen-Schönach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sigmaringen eingetragen.

Aufgabe / Zweck

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Kunst und Künstlern.

Insbesondere sieht er seine Aufgabe darin Impulse für die Ausbildung begabter Künstler und das Gespräch zwischen Künstlern und kunstinteressierten Menschen zu fördern.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe und dieses Zwecks wird „man müsste ateliers hinterlassen können“, ausgehend von der Kunsthalle Kleinschönach tätig:

- In Seminaren, Vorträgen, Tagungen und Ausstellungen
- Durch Vergabe von Stipendien für begabte Künstler
- Durch die zur Verfügungstellung eines Freiateliers in der Kunsthalle Kleinschönach
- In Gesprächen und Öffentlichkeitsarbeit
- Künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raumes

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird „man müsste ateliers hinterlassen können“ die Hilfe von geeigneten Menschen, Einrichtungen und Institutionen in Anspruch nehmen und Spenden für die gemeinnützige Arbeit auch anderer Institutionen, die die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit (kulturelle Zwecke) nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 EstDV erfüllen, und die in dem Satzungszweck entsprechenden Lebensfelder tätig sind, sammeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden. Es gibt

- **verantwortliche Mitglieder** und
- **stille Mitglieder**

Die **verantwortlichen Mitglieder** sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Der **Eintritt** eines verantwortlichen Mitgliedes bedarf der einstimmigen Entscheidung aller verantwortlichen Mitglieder.

* nach einem Brief von Vincent van Gogh an seinen Bruder Theo

Der **Austritt** eines verantwortlichen Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Die Folgen des Ausscheidens sind von den verantwortlichen Mitgliedern, zusammen mit dem ausscheidenden Mitglied, zu besprechen und schriftlich zu regeln.

Wenn weniger als drei verantwortliche Mitglieder verbleiben, ist der Verein aufzulösen.

Stilles Mitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützt und die Mitgliedschaft beantragt. Stille Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden kontinuierlich über die Entwicklungen informiert und zu den Jahres- Mitgliederversammlungen eingeladen. Die Aufnahme von stillen Mitgliedern entscheidet auf Antrag die Geschäftsführung

Der Austritt eines stillen Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich.

Ein stilles Mitglied kann durch die Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Sowohl die verantwortlichen Mitglieder als auch die stillen Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Über die Art und Höhe der Beiträge von verantwortlichen und stillen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Organe des Vereins

- **Mitgliederversammlung**

- **Vorstand / Geschäftsführung**

Mitgliederversammlung

Der Verein fasst seine Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung, soweit die Beschlussfassung nicht anderen Organen übertragen ist. In jedem Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen wenn es der Vorstand allein oder wenigstens 20% der Mitglieder für erforderlich halten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung dazu ist mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Juristische Personen werden auf der Versammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen sind und wenigstens 3 verantwortliche Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einmütig fassen; soweit dies nicht erreicht werden kann, beschließt sie mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden verantwortlichen Mitglieder. Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden verantwortlichen Mitglieder möglich.

Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung haben nur die verantwortlichen Mitglieder Stimmrecht. Jedes verantwortliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Jahresabschluss und Geschäftsbericht
- Entlastung der Geschäftsführung/Vorstand
- Bestellung der Geschäftsführung/Vorstand
- Budget
- Änderung der Satzung
- Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
- Aufnahme/Eintritt von verantwortlichen Mitgliedern (einstimmig)
- Beiträge der Mitglieder

Vorstand / Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Er besteht aus mindestens 2 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Geschäftsführung entscheidet einstimmig. Sie gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von längstens 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds benennt der übrige Vorstand seinen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je zu zweit.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vertreter bestellen. Er ist berechtigt Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde angeregt werden, selbständig zu beschließen.

Auflösung des Vereins / Schlussbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden verantwortlichen Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu, deren Zweckbestimmung sich auf die Förderung von Kunst und Künstlern bezieht.

Bei Auflösung des Vereins vor Ablauf von 10 Jahren ist der Zuschuss aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) an die L-Bank zurückzuzahlen.

Herdwangen-Schönach, den 24. 4. 2001

Herdwangen-Schönach, den 19. Nov. 2004 (Satzungsänderung eingetragen in das Vereinsregister Sigmaringen am 7. Okt. 2004)